

# Gemeinde Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 442/2012/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 22.02.2012
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	14.03.2012	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	20.03.2012	öffentlich

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

**Sachverhalt:**

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2011 im Verwaltungshaushalt auf 64.310,75 €. Im Vermögenshaushalt liegen keine Haushaltsüberschreitungen vor.

**Finanzierung:**

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 64.310,75 € zu genehmigen. Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

---

Weinberg

**Anlagen:**

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 31.12.2011)



## Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Stand 31.12.2011</b>							
	<b>Verwaltungshaushalt</b>						
Deckungskreis	Bauhof	20.500,00	24.641,37	4.141,37	0,00	<b>4.141,37</b>	Reparatur Radlader, Pritsche, Schneeschild sowie gestiegene Kraftstoffpreise
11000.500000	Gebäude-und Grundstücksunterhaltung Notunterkünfte	4.000,00	23.314,00	19.314,00	4.575,00	<b>14.739,00</b>	Herrichtung der Unterkünfte für die Unterbringung von Asylbewerbern; volle Kostenerstattung durch das Amt Moorrege erfolgt!
46400.717000	Zuschüsse für Kindergärten	370.600,00	373.243,68	2.643,68	0,00	<b>2.643,68</b>	gestiegener Zuschussanteil für DRK-Waldkindergarten ab 01.08.2011
67000.510000	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	17.000,00	20.717,08	3.717,08	0,00	<b>3.717,08</b>	Erneuerung Straßenbeleuchtungskabel Werftweg sowie Vandalismusschäden an 13 Leuchten im Glinder Weg
70000.510000	Unterhaltungskosten Abwasserbeseitigung	20.000,00	40.935,12	20.935,12	0,00	<b>20.935,12</b>	Rohrbruch im Voßmoor (21.094,01 €); Deckung durch Mehreinnahmen bei Gebühren sowie durch Gebührenaussgleichsrücklage
78000.510000	Unterhaltung Wirtschaftswege	1.000,00	4.828,00	3.828,00	0,00	<b>3.828,00</b>	Erneuerung Grabendurchlass an der Spurbahn Twiete (Ecke Glinder Weg)
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	249.000,00	258.035,00	9.035,00	0,00	<b>9.035,00</b>	endgültige Abrechnung für das IV. Quartal 2010 hat eine Nachzahlung verursacht
90000.845000	Verzinsung von Steuererstattungen	10.000,00	15.271,50	5.271,50	0,00	<b>5.271,50</b>	Zinsleistungen für Gewerbesteuererstattungen
	<b>Summe</b>	<b>692.100,00</b>	<b>760.985,75</b>	<b>68.885,75</b>	<b>4.575,00</b>	<b>64.310,75</b>	
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>						<b><u>64.310,75</u></b>	
	<b>Vermögenshaushalt</b>						
Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor!							
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>						<b><u>0,00</u></b>	



# Gemeinde Moorrege

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 443/2012/MO/BV**

Fachteam: Finanzen	Datum: 22.02.2012
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	14.03.2012	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	20.03.2012	öffentlich

### Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2011

**Sachverhalt:**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **2.500,- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2011 belaufen sich insgesamt auf 16.172,82 €

**Finanzierung:**

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (5.000 €) sowie Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das I. Halbjahr 2010 wird zur Kenntnis genommen.

---

Weinberg

**Anlagen:**

Übersicht der geringfügigen Haushaltsüberschreitungen (Stand: 31.12.2011)

**Information des Bürgermeisters**  
**für das 2. Halbjahr 2011 gemäß § 4 der Haushaltssatzung**  
**Gemeinde Moorrege**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtragshaushalt) €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5			6
	<b>31.12.2011</b>						
	<b>Verwaltungshaushalt:</b>						
Deckungskreis	Bewirtschaftungskosten	176.500,00	178.395,66	1.895,66	0,00	<b>1.895,66</b>	Energiekostenabrechnung (Nachzahlung 2010/ höhere VZ 2011); gestiegenen Energiekosten
Deckungskreis	Ehrungen/Repräsentationskosten	11.500,00	12.109,51	609,51	0,00	<b>609,51</b>	Bewirtung Neujahrsempfang (gestiegen Teilnehmerzahl)
Deckungskreis	Bücherei	1.600,00	1.643,55	43,55	0,00	<b>43,55</b>	diverses Kleinmaterial und Bücher
Deckungskreis	Gebäude Gaststätte/Kegelbahn	6.000,00	7.445,60	1.445,60	0,00	<b>1.445,60</b>	Wartung / Reparatur von Lüftung Gaststätte und Kegelbahn
00000.592010	Zuwendung anlässlich der Geburt von Kindern	4.500,00	4.650,00	150,00	0,00	<b>150,00</b>	31 x 150 € anlässlich der Geburt von Kindern
11000.520000	Einrichtungsgegenstände für Notunterkünfte	1.000,00	1.107,30	107,30	0,00	<b>107,30</b>	diverser Kleinbedarf - <i>Deckung durch Kostenerstattung vom Amt</i>
13000.562000	Aus- und Fortbildung Feuerwehrleute	2.500,00	3.307,63	807,63	0,00	<b>807,63</b>	Untersuchung der Atemschutzgeräteträger
21110.500000	Gebäudeunterhaltung Grundschule	24.000,00	25.294,16	1.294,16	0,00	<b>1.294,16</b>	Einbruchschäden - <i>Kostenerstattung durch Versicherung</i>
21110.650100	Geschäftsausgaben Schulsozialarbeit	0,00	88,77	88,77	0,00	<b>88,77</b>	Abrechnung Sach- und Fahrtkosten

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5			6
36000.510000	Verschönerung Ortsbild	1.300,00	1.388,53	88,53	0,00	<b>88,53</b>	Herrichtung Wege der Parkanlage Amtsstraße
36000.655000	Erstellung Chronik	24.987,50	26.837,78	1.850,28	0,00	<b>1.850,28</b>	1. Teilrechnung für Chronik sowie Fotografien von historischen Bildern
43100.590000	Seniorenbetreuung	16.000,00	18.291,50	2.291,50	0,00	<b>2.291,50</b>	gestiegene Kosten für Seniorenausfahrt
46400.500000	Gebäudeunterhaltung DRK-Kindergarten	7.000,00	7.741,54	741,54	0,00	<b>741,54</b>	diverse Kleinreparaturen sowie Legionellenuntersuchungen
46400.788000	Sozialstaffelleistungen	2.000,00	2.580,00	580,00	0,00	<b>580,00</b>	gestiegene Abrechnungen von Sozialstaffelleistungen
56000.500000	Unterhaltung Vereinsgebäude	3.000,00	4.378,78	1.378,78	109,10	<b>1.269,68</b>	Malerarbeiten in Umkleidekabinen und Aufenthaltsraum
56000.510000	Grundstückspflege Sportanlagen	55.000,00	55.451,63	451,63	0,00	<b>451,63</b>	Regeneration Trainingsplatz
63000.650000	Geschäftsausgaben Straßen und Wege	500,00	571,21	71,21	0,00	<b>71,21</b>	Niederschlagswasserabgabe
70000.711000	Abwasserabgabe	500,00	572,64	72,64	0,00	<b>72,64</b>	Kleineinleiterabgabe
72000.540000	Beseitigung von Gartenabfällen	2.000,00	2.576,71	576,71	0,00	<b>576,71</b>	Shredderaktion, Containergestellung
88120.950000	Baukosten/Wohnung alte Schule Klinkerstraße	0,00	1.736,92	1.736,92	0,00	<b>1.736,92</b>	Planungskosten, Ingenieursleistungen und Bauwesenversicherung
	<b>Gesamt</b>	<b>339.887,50</b>	<b>356.169,42</b>	<b>16.281,92</b>	<b>109,10</b>	<b>16.172,82</b>	
<b>Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung =</b>						<b>16.172,82</b>	

# Gemeinde Moorrege

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 430/2012/MO/BV**

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 01.02.2012
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: 7/364.946

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	06.03.2012	nicht öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	14.03.2012	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	20.03.2012	öffentlich

### Förderung Errichtung von Photovoltaikanlagen - Aufstellung von Richtlinien

**Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer letzten Sitzung am 14.12.2011 den Grundsatzbeschluss zur Förderung über die Errichtung von Photovoltaikanlagen gefasst. Hierfür wurden 1.000,00 EUR je Anlage festgesetzt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung hat Richtlinien für die Förderung erarbeitet. Diese Richtlinien definieren, wer förderungsfähig ist und in welcher Höhe ein Zuschuss zusteht. Bei einer pauschalen Förderung von 1.000,00 EUR könnte es zu Missverständnissen führen bzw. die Förderung könnte ausgenutzt werden. Vorschlag wäre daher, 50 % der Gesamtkosten zu fördern, max. jedoch 1.000,00 EUR je Anlage.

**Finanzierung:**

Die Förderung erfolgt jeweils im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

**Beschlussvorschlag:**

- a) Die Richtlinien werden in der vorliegenden Form verabschiedet und beschlossen

oder

- b) Die Richtlinien werden nach vorgenommener Änderung verabschiedet und

beschlossen.

---

Weinberg

**Anlagen:**

Vorschlag Richtlinie zur Förderung der Errichtung von Photovoltaikanlagen

## Richtlinien

### der Gemeinde Moorrege

### über die finanzielle Förderung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege hat in Ihrer Sitzung am 14.12.2011 einen Grundsatzbeschluss über die finanzielle Förderung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen gefasst. Diesem Grundsatzbeschluss in Form dieser Richtlinien wurde in der Gemeindevertretung vom 20.03.2012 zugestimmt.

#### 1.) Allgemeine Erläuterungen

Eine Photovoltaikanlage ist eine Solarstromanlage, in der mittels Solarzellen ein Teil der Sonnenstrahlung in elektrische Energie umgewandelt wird. Die Anlage muss zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz dienen und die hierfür erforderlichen Standards vorweisen.

Die Gemeinde Moorrege fördert als freiwillige Leistung die Errichtung von Photovoltaikanlagen, um durch den endgültigen Ausstieg aus der Atomkraft auf Stromersatz aus Windkraft oder Solarenergie zurückzugreifen.

#### 2.) Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird der einmalige Neubau einer Photovoltaikanlage. Eine Erweiterung einer möglich bestehenden Anlage wird nicht gefördert.

#### 3.) Höhe der Förderung

Die Gemeinde Moorrege gewährt im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Gesamtkosten. Der Zuschuss beträgt höchstens jedoch max. 1.000,00 EUR für eine Maßnahme. Eine Doppelförderung durch ggf. andere Förderstellen wird ausgeschlossen.

#### 4.) Zuschussberechtigte

Antrags- und Zuschussberechtigten sind neben Privatpersonen auch Gewerbetreibende bzw. Gewerbebetriebe.

#### 5.) Antragsstellung

Anträge auf Gewährung einer Förderung sind schriftlich vor Baubeginn unter Angabe des Baubeginns sowie mit Firmenangebot bei der Gemeinde Moorrege über das Amt Moorrege, Team Ordnung und Technik, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege einzureichen.

Weiterhin ist durch den Antragsteller seine Wohn- bzw. Betriebssitz-Steuernummer anzugeben, da mit Auszahlung der Förderung eine Kontrollmitteilung an das Finanzamt zu erfolgen hat.

## **6.) Bewilligungsverfahren**

Grundsätzlich ist der Bürgermeister der Gemeinde Moorrege ermächtigt, selbständig über jeden Antrag im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel zu entscheiden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung nach vorheriger Beratung im Bau- und Finanzausschuss.

Über die Entscheidung, ob ein Zuschuss gezahlt wird, wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Der Bau- und Umweltausschuss ist über die Entscheidung ebenfalls zu unterrichten.

Nach Durchführung der Maßnahme ist die Inbetriebnahme der Anlage anzuzeigen und die Schlussrechnung bei der Gemeinde einzureichen. Ferner ist ein Vertrag mit dem Versorger für die Einspeisung mit einzureichen. Anschließend wird nach Überprüfung der Zuschuss ausgezahlt.

Der Zuschuss wird weder im Voraus noch in Abschlägen gezahlt.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Er ist zurückzuzahlen, wenn gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

Moorrege, den 21.03.2012

Der Bürgermeister

gez.

Weinberg



Familie  
Timm Mehrens  
Grothar 25  
25436 Moorrege  
Tel. 04122/83322

Gemeinde Moorrege  
z. Hd. Herrn Weinberg  
Amtsstraße 12

D-25436 Moorrege

Moorrege, 16.02.2012

**„Finanzielle Förderung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen“**

**Gespräch mit Herrn Weinberg am 28.01.2012 auf der Energiemesse in Moorrege**

**Aufbauort:** Grothar 25  
25436 Moorrege  
Garagendach Ostseite

Sehr geehrte Damen und Herren,

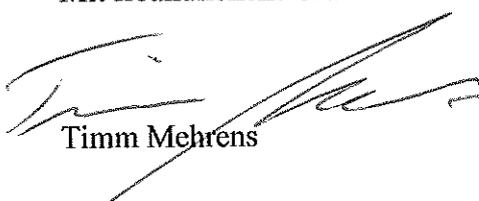
wie bereits am 28.01.2012 auf der Energiemesse in Moorrege besprochen, beantrage ich hiermit die volle Förderung in Höhe von 1000,- € - wie auf dem von Ihnen verteilten Flyer dargestellt – für eine Photovoltaikanlage auf dem Garagendach im Grothar 25 in Moorrege.

Eine Auftragserteilung an eine der beiden Unternehmen wird in den nächsten Tagen erfolgen, damit ich in den Genuss der aktuellen Einspeisevergütung im Rahmen eines „Eigenverbrauchs“ komme, da bereits wieder eine Kürzung der Einspeisevergütung gemäß EEG zum April diesen Jahres im Gespräch ist.

Daher freue ich mich auf eine kurzfristige Zusage ihrerseits.

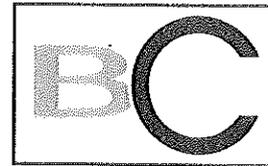
Gerne können wir auch in einem persönlichen Gespräch oder einer Begehung vor Ort evtl. offene Fragen klären.

Mit freundlichem Gruß



Timm Mehrens

Anlagen: Angebot Captuller vom 11.02.2012  
Angebot Mielke vom 14.02.2012



**Capptuller GmbH**

**ELEKTROTECHNIK**  
Pinneberger Chaussee 105 c  
25436 Moorrege

Telefon: 04122-4029000  
Telefax: 04122-4029001

eMail : bc@capptuller.de

Kd.Nr. : 30303  
Kd-Tel. : 04122 83322  
Kd-Fax:

Datum : 11.02.2012

Capptuller GmbH, Pinneberger Chaussee 105c, 25436 Moorrege

Herr  
Timm  
Mehners  
Grothar 25

25436 Moorrege

## **ANGEBOT**

**Nr.: 50499**

BV: PV- Anlage German Solar 2,25kWp, Garagendach Ostseite

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr Mehners,

wir danken für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen hiermit ein verbindliches Angebot über die von Ihnen gewünschten Leistungen.

Unserem Angebot liegt die VOB Teil b in Ihrer neuesten Fassung zugrunde. Alle gegenseitigen Ansprüche werden, sofern nicht anders vereinbart, auf der Basis der hier aufgeführten Bestimmungen geregelt.

Ausrichtung: 90° / 45°  
Prognose spezifischer Jahresertrag: 677 kWh / kWp

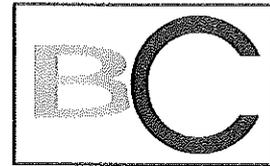
Einspeisevergütung : 0,2443€/kWh  
Eigenverbrauch bis 30% : 0,0805€/kWh  
Eigenverbrauch ab 30%: 0,1243€/kWh  
(20Jahre + Jahr der Inbetriebnahme)

Prognostizierte Einspeiseleistung (bei voller Einspeisung) im ersten Jahr: 1523 kWh

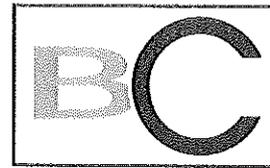
Prognostizierter Ertrag (bei voller Einspeisung) im ersten Jahr: 372,00 €

Im Angebot wird davon ausgegangen:

1. Anschluss inkl. Eigenverbrauch
3. Die Wechselrichter und Erntezähler werden in der Garage montiert
4. Die Anlage wird gem. gem der 70% Regelung angemeldet



Pos.	Menge	ME	Bezeichnung	EP	GP
01	2.25	kWp	German - Solar AG PV- Anlage bestehend aus:	1994.13	4486.79
			10 Stck Solarstrommodul German Solar Premium-Line GSP-P6-225 polykristallin 1636mm x 987mm x 40mm Bypass- dioden und Steckverbindern MC4 10 Jahre Produktgarantie  Multi-String Wechselrichter Power One für Netzeinspeisung AC- Leistung trafolos, Ip54 ,Electronic Solar Switch (ESS) gem. Anlagenkonfiguration  1 Stck Suncabel 1x6mm <sup>2</sup> Kabelsatz mit erhöhter Temperatur- und UV- Beständigkeit  1 Stck German Click Schrägdach- Montagegestell - <u>doppellagig</u> Aluminium- Unterkonstruktion mit V2A-Dachhaken und Verschraubungen  komplett liefern und montieren		
A02	2.25	kWp	German - Solar AG PV- Anlage bestehend aus:	2174.33	NEP
			10 Stck Solarstrommodul German Solar Premium-Black-Line monokristallin 1636mm x 987mm x 40mm Bypass- dioden und Steckverbindern MC4 10 Jahre Produktgarantie  Multi-String Wechselrichter Power One für Netzeinspeisung AC- Leistung trafolos, Ip54 ,Electronic Solar Switch (ESS) gem. Anlagenkonfiguration  1 Stck Suncabel 1x6mm <sup>2</sup> Kabelsatz mit erhöhter Temperatur- und UV- Beständigkeit  1 Stck German Click Schrägdach- Montagegestell - <u>doppellagig</u> Aluminium- Unterkonstruktion mit V2A-Dachhaken und Verschraubungen  komplett liefern und montieren		



Übertrag: 4486.79

03	1 Pau Absicherung, Zählerplatz für Zwischenzähler liefern und montieren (Anlage mit Eigennutzung, 70% Regelung)	347.73	347.73
04	1 Pau Leitungsführung der Strings und AC-Leitungen	246.60	246.60
05	1 Pau Gerüst- und Sicherung	143.00	143.00
06	1 Pau Anmeldung und Zählersetzung	141.11	141.11
A07	1 Stck <b>Datenlogger, Visualisierung, Benachrichtigung im Fehlerfall per E-Mail</b>	834.66	NEP

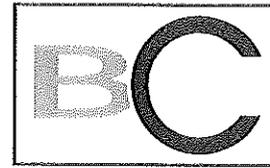
**Solarlog Modul 500 Wifi**

liefern, montieren und anschl. inkl. Einrichtung der  
Solarlog - Homepage

**Umfangreicher Leistungsabgleich**

Der Solar-Log<sup>500</sup> misst und vergleicht nicht nur die Ertragsdaten der  
einzelnen Strings, sondern auch die Leistungsdaten der einzelnen  
Wechselrichter.

Anlagenüberwachung mit wöchentlicher Auswertung der Ertragsdaten  
durch unseren Betrieb im 1. Jahr inkl.



Übertrag: 5365.23

Summe	€	5365.23
Mehrwertsteuer 19.00%	€	1019.39
<hr/>		
Summe	€	6384.62

Hinweis Ertragsprognose:

Der zukünftige Ertrag einer PV-Anlage ist nicht genau vorhersehbar und entsprechend nicht exakt berechenbar. Ertrags mindernde Faktoren können beispielsweise Verschattung insbesondere von Gebäuden, Gauben, Bäumen, Hochspannungsleitungen oder anderen Masten z.B. mit Versorgungsleitungen etc., Netzanschlusszeitpunkt und Netzqualität sowie sonstige Netzanschlussbedingungen, Wechselrichterstandorte, Hinterlüftung der Module und dergleichen sein.

Die Ertragsprognose basiert zum Teil auf Erfahrungswerten wie auch auf aktuellen Daten. Für diese Daten insbesondere Erträge und Zinssätze übernehmen wir keine Gewähr.

Zahlungsbedingungen:

50% nach Auftragserteilung  
40% bei Lieferung  
10% nach Inbetriebnahme

Wir hoffen, daß unser Angebot Ihr Interesse findet.

Für eventuell noch auftretende Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, daß es grundsätzlich noch andere Kombinationen für die Ausgestaltung gibt. Wenn Sie weitergehende Fragen haben, beraten wir Sie gerne und machen Ihnen entsprechende Vorschläge.

Preisbindung für unser Angebot 8 Wochen.

Mit freundlichem Gruß

  
Björn Capptuller



**Lars Mielke**

# Alternative Energie

Alternative Energie - Lars Mielke - Gewerbestraße 1a - 25358 Horst

Familie  
Mehrens  
Grothar 25  
25436 Moorrege

- Fachhandwerkspartner der SMA Solar Technology AG
- Vertriebspartner Nord Luxor Solar Energy
- Vertriebspartner Schüco Solar
- Projektierung von Photovoltaikanlagen
- Schattenberechnung für Photovoltaikanlage
- Vertrieb von Bausätzen zur Selbstmontage
- Wartung und Reinigung von Photovoltaikanlagen

## Angebot

Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage  
Anlagengröße: 4,00 kWp

Nummer	20102222
Datum	14.02.2012
Kunden-Nr.	121691
Vorgang-Nr.	20102035
Sachbearbeiter	Martin Triffterer
Blatt-Nr.	1

Position	Menge	Einh.	Bezeichnung	E-Preis/EUR	Gesamt/EUR
1	16,00	Stck	Luxor Solar Eco Line 72 - 250 Watt Photovoltaikmodul polykristalline 6" Zellen bis zu 6,5Watt Plustoleranzen 10 Jahre Garantie 100% Produktgarantie 12 Jahre Garantie auf 90% der Nennleistung 25 Jahre Garantie auf 80 % der Nennleistung	0,00	0,00
2	2,00	Stck	Photovoltaik Wechselrichter SMA Solar Technology AG SB 2500HF	0,00	0,00
3	1,00	Stck	Untergestellkonstruktion Montageart: Dachpfannen Schienenhersteller: Schletter	0,00	0,00
4	1,00	Stck	Elektroinstallation bis 15kWp Inkl. Antrag beim Energieversorger	0,00	0,00

Lars Mielke  
Alternative Energie  
Gewerbestraße 1a  
25358 Horst/Holstein

Telefon (04126) 3960168  
Telefax (04126) 3960311

info@alternative-energie-mielke.de

VB Elmshorn (BLZ) 221 900 30 Konto: 0047548830

Steuernummer: 18 040 16803





**Lars Mielke**

# Alternative Energie

Angebot 2010222 Kunden-Nr. 121691 Datum 14.02.2012 Blatt 2

Position	Menge	Einh.	Bezeichnung	E-Preis/EUR	Gesamt/EUR
			Inkl. Zähleranlage Inkl. Montagekosten Exkl. Erdarbeiten		
5	1,00	Stck	Photovoltaikanlageninstallation 0 kWp bis 15 kWp Inkl. Montage der Untergestelle Inkl. Montage der Module Inkl. Montage der Wechselrichter	0,00	0,00
6	4,00	kWp	Gesamtkosten der Photovoltaikanlage der Einzelpreis entspricht einen kWp.	2.400,00	9.600,00

Rechnungsaufstellung	Netto/EUR	Steuer/EUR		Brutto/EUR
Gesamtbetrag	9.600,00	1.824,00	19,00%	11.424,00

Zahlungsbedingung: 0% des Auftragswertes bei Lieferung und Montage der Untergestelle.  
 90% des Auftragswertes bei Lieferung der Module via Blitz Giro  
 Überweisung.  
 10% des Auftragswertes bei Fertigstellung unserer Seite.

Die Lieferung und Montage der Untergestelle erfolgt nach Absprache mit dem Auftraggeber.  
 Die Installation der Elektroanlage erfolgt nach Absprache mit dem Auftraggeber.  
 Die Montage der Untergestelle ist am Tag der Modullieferung abgeschlossen.  
 Die Montage der Module und der Wechselrichter erfolgt nach Modullieferung.  
 Die Liefertermine sind laut Hersteller und können abweichen.

Mit freundlichen Grüßen

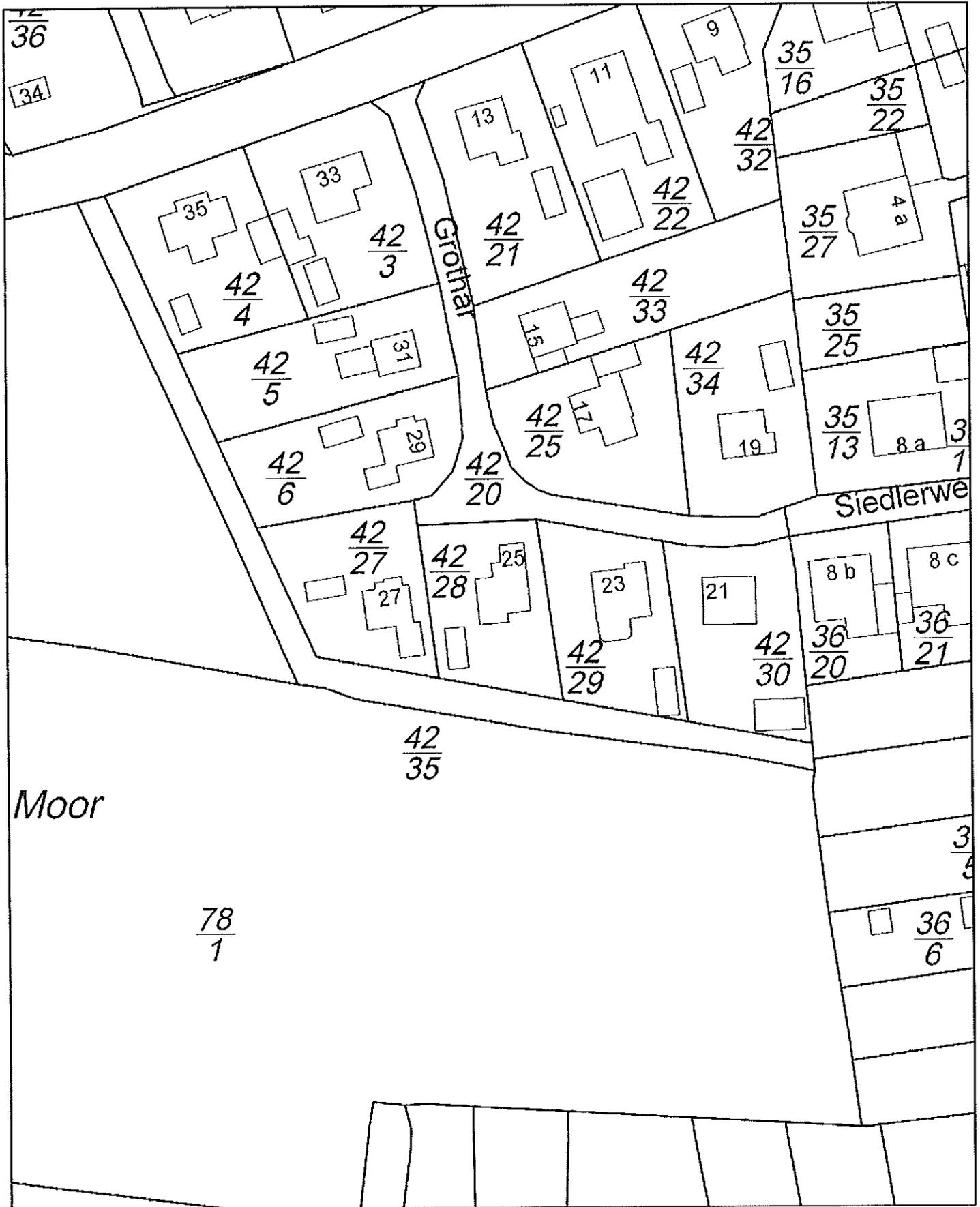
Alternative Energie Mielke  
Lars Mielke

Lars Mielke  
Alternative Energie  
Gewerbstraße 1a  
25358 Horst/Holstein

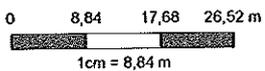
Telefon (04126) 3960168  
Telefax (04126) 3960311  
info@alternative-energie-mielke.de

VB Elmshorn (BLZ) 221 900 30 Konto: 0047548830  
Steuernummer: 18 040 16803





M 1 : 884



# Gemeinde Moorrege

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 432/2012/MO/BV**

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 09.02.2012
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	06.03.2012	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	20.03.2012	öffentlich

### **Aufstellung einer 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 (Rehwisch)**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, den nicht mehr benötigten Kinderspielplatz in der Gemeindestraße Rehwisch aufzuheben und das Grundstück für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen. Das Grundstück ist im Bebauungsplan Nr. 9 jedoch als Kinderspielplatz ausgewiesen, weshalb eine Bebauung mit Stand heute planungsrechtlich unzulässig wäre. Um eine Bebauung zu ermöglichen, muss der Bebauungsplan geändert werden. Für diese Änderung wiederum ist ein förmliches Änderungsverfahren notwendig. Die Verwaltung schlägt vor, auf dem Grundstück ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

**Finanzierung:**

Für die Änderung des Bebauungsplanes entstehen Planungskosten, die noch nicht ermittelt wurden, jedoch auf nicht mehr als 3.000 EUR geschätzt werden.

**Beschlussvorschlag:**

1. Für das Gebiet südöstlich der Klinkerstraße, nördlich der Gemeindestraße Voßmoor und westlich des Wendehammers in der Straße Rehwisch wird eine 5. Änderung des Bebauungsplanes mit der Nr. 9 aufgestellt.  
Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
  - Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes statt bisher Kinderspielplatz

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro \_\_\_\_\_, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll ebenfalls das Planungsbüro \_\_\_\_\_ beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll durch Anschreiben erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

---

Weinberg  
Bürgermeister

**Anlagen:** Lageplan mit Geltungsbereich der Änderung





# Gemeinde Moorrege

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 435/2012/MO/BV**

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 16.02.2012
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	06.03.2012	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	20.03.2012	nicht öffentlich

**Aufstellung einer geänderten 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (geänderter Geltungsbereich) für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee (B431) und westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 (am Mühlenweg)**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Der grundsätzliche Sachverhalt ist bekannt. Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt für das Gesamtareal Schafsweide einen Bebauungsplan aufzustellen, der planungsrechtlich einen Vollsortimenter sowie ein Wohnbaugebiet mit ca. 50 Wohneinheiten ermöglichen soll. Außerdem soll in diesem Zusammenhang auch die Erschließung des bisher nicht umgesetzten Bebauungsplanes Nr. 18 erfolgen. Das Gesamtprojekt Schafsweide wird durch einen privaten Investor realisiert, der für sämtliche Kosten aufzukommen hat.

Der bisher unüberplante Bereich für den Einzelhandel und für das Wohnbaugebiet sollte durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Moorrege überplant werden. Die Verfahren hierzu liefen bereits seit geraumer Zeit.

Die Gemeinde Moorrege hat keinen eigenen, sondern einen gemeinsamen Flächennutzungsplan mit den Städten Tornesch und Uetersen sowie der Gemeinde Heidgraben. Die Vereinbarung zu diesem gemeinsamen Flächennutzungsplan sieht vor, dass bei Flächennutzungsplanänderungen, die ein Gebiet mit mehr als 5ha Fläche beinhalten, die so genannte Gemeinsamkeit betroffen ist und alle Vertragspartner dann durch gleichlautende Beschlussfassungen der Flächennutzungsplanänderung zustimmen müssen.

Das Plangebiet der bisherigen 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (mit Vollsortimenter und Wohnbaugebiet) ist größer als 5ha, wodurch demzufolge gleichlautende Beschlussfassungen notwendig geworden sind. Tornesch und Heidgraben haben diese Beschlüsse gefasst. Die Stadt Uetersen jedoch hat bekanntermaßen keinen gleichlautenden Beschluss gefasst, weil man sich gegen die Pläne der Gemeinde Moorrege zur Schaffung eines Vollsortimenters an der B431 ausgesprochen hat.

Lediglich 850m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, was einem kleinen Discounter entspricht, wollte man zugestehen. Die Landesplanung hatte der Gemeinde bereits die Zustimmung zu einem Vollsortimenter bis zu einer Größe von 1.200m<sup>2</sup> in Aussicht gestellt.

Aufgrund der ablehnenden Haltung der Stadt Uetersen wurde nun nach alternativen Möglichkeiten zur Realisierung des Projektes gesucht.

Die einfachste Möglichkeit ist aus Sicht der Verwaltung die Aufteilung des Gesamtprojektes Schafsweide auf 2 Flächennutzungsplanänderungen, weil dann beide Einzeländerungen jeweils weniger als 5ha Fläche beinhalten und somit keine gleichlautenden Beschlüsse zum gemeinsamen Flächennutzungsplan mehr notwendig sind. Die Verfahren wurden damals trotz der unterschiedlichen Nutzungen von Einzelhandel und Wohnbaugebiet in einen Bauleitplan zusammen gelegt, weil es einfacher war und die Gemeinde hinsichtlich der Realisierung immer einen Gesamtzusammenhang gesehen hat. Dieser existiert auch weiterhin, jedoch ist es rein planungsrechtlich sogar sinnvoll, Einzelhandel und ein Wohnbaugebiet in 2 parallel verlaufenden Planverfahren durchzuführen. Hierfür spricht auch die Tatsache, dass Uetersen mit den Gründen zur Versagung eines Vollsortimenters gleichzeitig die Neuausweisung von Wohnbauflächen am Grothar verhindert.

Das geplante Sondergebiet Einzelhandel und das geplante Wohngebiet stellen planungsrechtlich zwei unterschiedliche, voneinander unabhängige Gebietstypen dar. Es gibt keine inhaltlichen Verflechtungen von beiden Teilbereichen, die Erschließung erfolgt unabhängig voneinander. Beide Teilbereiche können deshalb unabhängig voneinander entwickelt werden. Dies bietet sich auch an, da die planungsrechtlichen Fragestellungen in beiden Gebietstypen unterschiedlich sind und daher auch unterschiedliche Verfahrensverläufe zu erwarten sind.

Die Stadt Uetersen wird dann wie in jedem anderen Bauleitplanverfahren als Nachbarstadt beteiligt, jedoch ist die Realisierung des Projektes Einzelhandel dann nicht mehr zwingend von einer positiven Entscheidung der Stadt Uetersen abhängig. Die dann zu begründenden Ablehnungsgründe der Stadt fließen in die Abwägung ein.

Die Verwaltung schlägt vor, im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Sondergebiet Einzelhandel für den Vollsortimenter und im Rahmen einer 21. Änderung des Flächennutzungsplanes Wohnbauflächen im Bereich Grothar auszuweisen.

#### **Finanzierung:**

Der Gemeinde entstehen hinsichtlich der erforderlichen Bauleitplanung sowie der Erschließung des Gebietes keine Kosten, da diese aufgrund vertraglicher Regelungen von dem Investor des Gebietes übernommen werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Zu dem bestehenden F-Plan wird die 19. Änderung **mit einem gegenüber dem ursprünglichen Aufstellungsbeschluss geänderten Geltungsbereich**

aufgestellt, die für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee (B431) und westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 (am Mühlenweg) folgende Änderungen der Planung vorsieht:

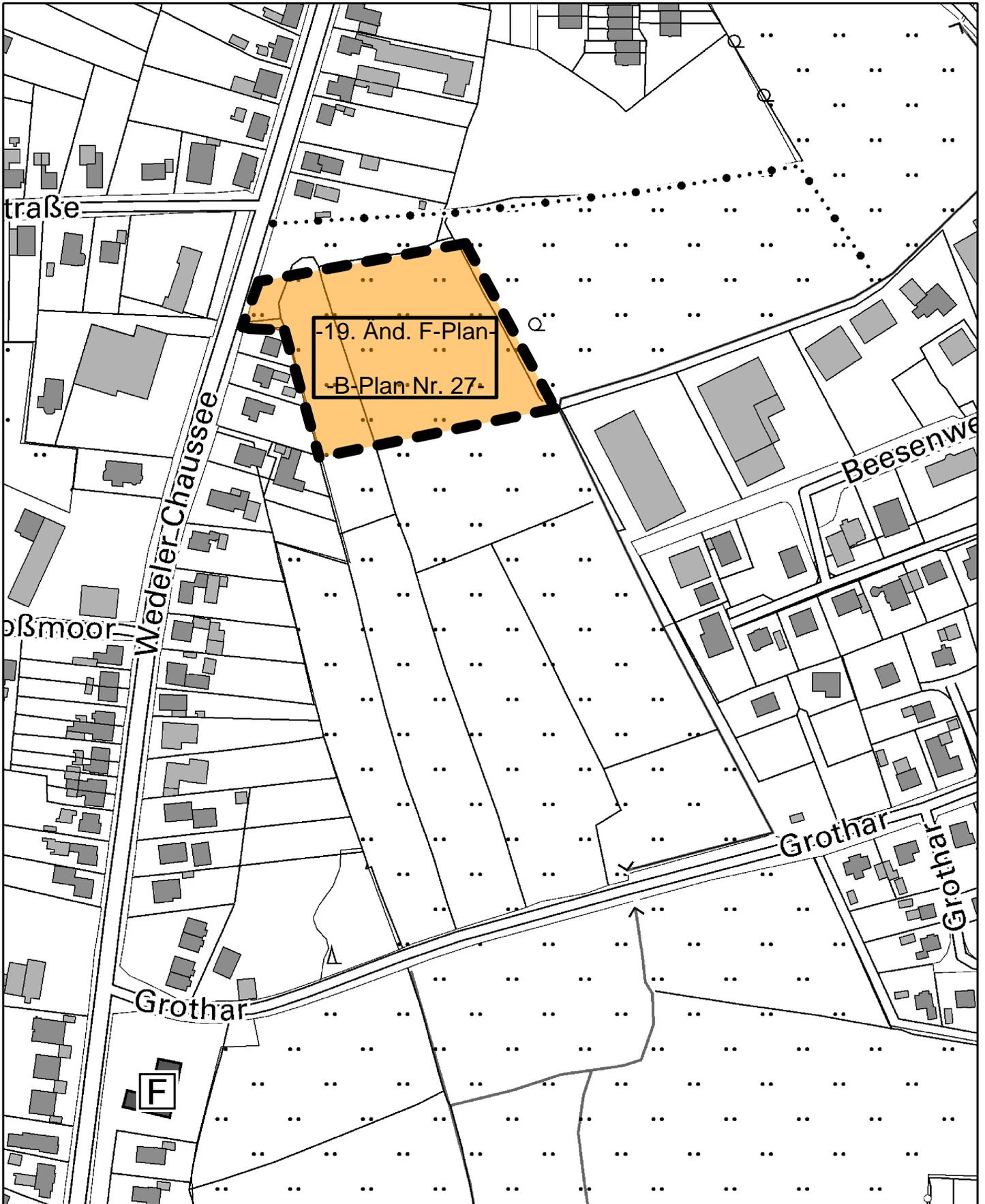
- Ausweisung eines Sondergebietes für Einzelhandel statt bisher landwirtschaftlicher Flächen
2. Der **geänderte** Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
  3. Der Landschaftsplan ist dementsprechend zu ändern.
  4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll das Büro *MÖLLER-PLAN* aus *Wedel* beauftragt werden. Die Kosten trägt der Investor.
  5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen eines Öffentlichkeitstermins durchgeführt werden.
  6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

---

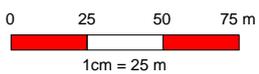
Weinberg  
Bürgermeister

**Anlagen:** Lageplan geänderter Geltungsbereich





M 1 : 2500





# Gemeinde Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 436/2012/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 16.02.2012
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	06.03.2012	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege		nicht öffentlich

### **Aufstellung einer 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee (B431), nördlich der Straße Grothar, westlich des Gewerbe- und Mischgebietes Beesenweide und südlich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Der grundsätzliche Sachverhalt wurde in der Beschlussvorlage 435/2012 zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, die am Grothar vorgesehenen Wohnbauflächen durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes auszuweisen.

#### **Finanzierung:**

Der Gemeinde entstehen hinsichtlich der erforderlichen Bauleitplanung sowie der Erschließung des Gebietes keine Kosten, da diese aufgrund vertraglicher Regelungen von dem Investor des Gebietes übernommen werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Zu dem bestehenden F-Plan wird die 21. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee (B431), nördlich der Straße Grothar, westlich des Gewerbe- und Mischgebietes Beesenweide und südlich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Änderungen der Planung vorsieht:
  - Ausweisung von Wohnbauflächen statt bisher landwirtschaftlicher Flä-

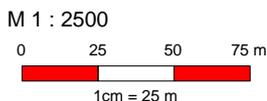
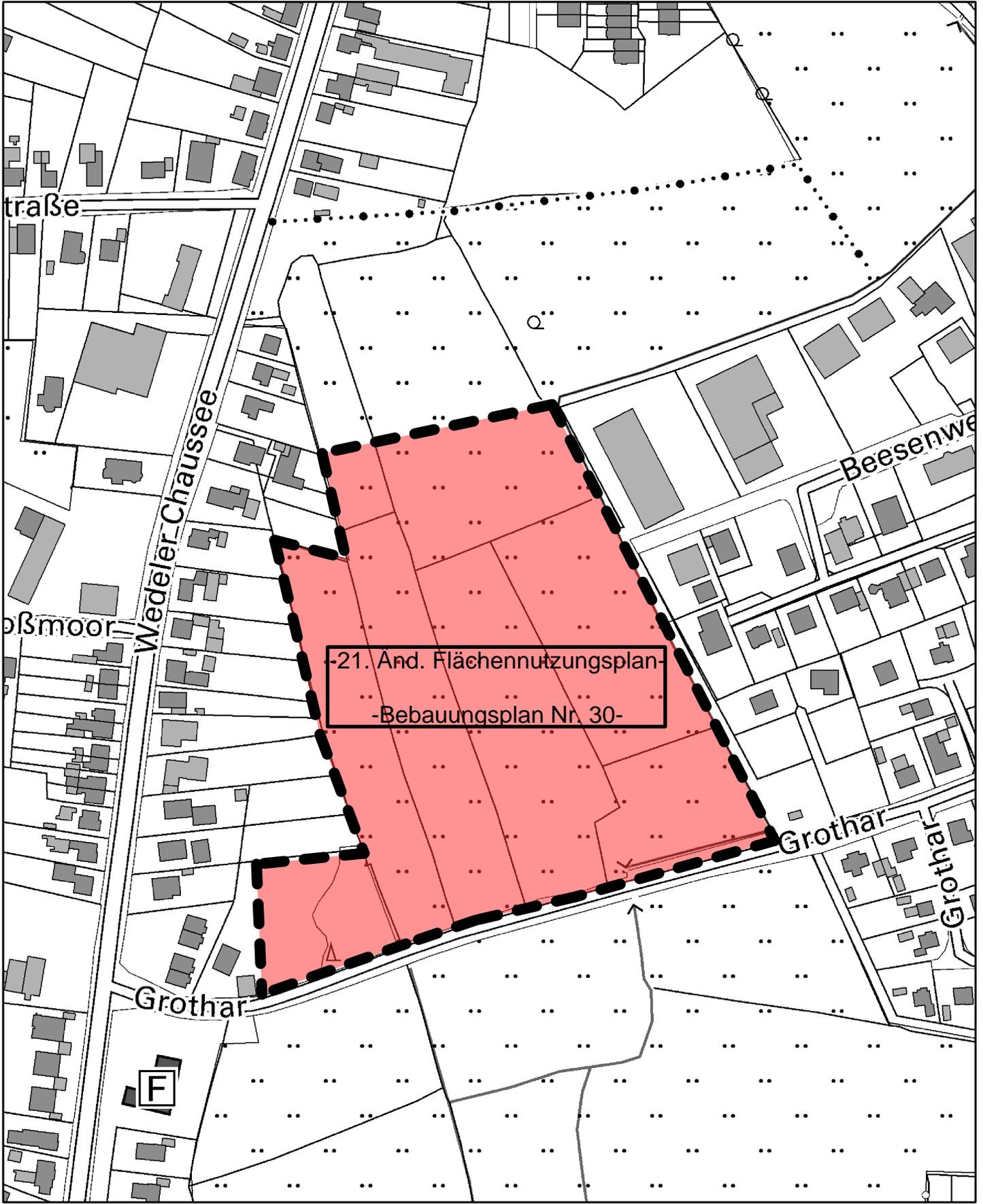
chen

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Der Landschaftsplan ist dementsprechend zu ändern.
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll das Büro *MÖLLER-PLAN* aus *Wedel* beauftragt werden. Die Kosten trägt der Investor.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen eines Öffentlichkeitstermins durchgeführt werden.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

---

Weinberg  
Bürgermeister

**Anlagen:** Lageplan mit Geltungsbereich





# Gemeinde Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 437/2012/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 16.02.2012
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	06.03.2012	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege		nicht öffentlich

### **Neuaufstellung/Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 (geänderter Geltungsbereich) für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee (B431) und westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 (am Mühlenweg)**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Der grundsätzliche Sachverhalt wurde in der Beschlussvorlage 435/2012 zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Der bisherige Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Moorrege soll parallel zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes neu aufgestellt werden. Aufgrund der Änderung des Geltungsbereiches der 19. Flächennutzungsplanänderung ist auch der bisherige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 anzupassen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 27 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines Vollsortimenters innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geschaffen werden. Es ist daher die Ausweisung eines Sondergebietes für Einzelhandel geplant.

**Finanzierung:**

Der Gemeinde entstehen hinsichtlich der erforderlichen Bauleitplanung sowie der Erschließung des Gebietes keine Kosten, da diese aufgrund vertraglicher Regelungen von dem Investor des Gebietes übernommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee (B431) und westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 (am Mühlenweg) wird **mit einem gegenüber dem ursprünglichen Aufstellungsbeschluss geänderten Geltungsbereich** der B-Plan mit der Nummer 27 neu aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
  - Ausweisung eines Sondergebietes für Einzelhandel
2. Der **geänderte** Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll das das Büro *MÖLLER-PLAN* aus *Wedel* beauftragt werden. Die Kosten trägt der Investor.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen eines Öffentlichkeitstermins durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

---

Weinberg  
Bürgermeister

**Anlagen:** Lageplan geänderter Geltungsbereich

# Gemeinde Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 438/2012/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 16.02.2012
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	06.03.2012	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege		nicht öffentlich

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee (B431), nördlich der Straße Grothar, westlich des Gewerbe- und Mischgebietes Beesenweide (Bebauungsplan Nr. 13) und südlich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Der grundsätzliche Sachverhalt wurde in der Beschlussvorlage 435/2012 zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Wohnbauflächen nördlich der Gemeindestraße Grothar ausgewiesen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Moorrege soll parallel zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 30 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung eines neuen Wohngebietes nördlich vom Grothar geschaffen werden. Es ist daher die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes geplant.

#### **Finanzierung:**

Der Gemeinde entstehen hinsichtlich der erforderlichen Bauleitplanung sowie der Erschließung des Gebietes keine Kosten, da diese aufgrund vertraglicher Regelungen von dem Investor des Gebietes übernommen werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee (B431), nördlich der Straße Grothar, westlich des Gewerbe- und Mischgebietes Beesenweide (Bebauungsplan Nr. 13) und südlich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der B-Plan mit der Nummer 30 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
  - Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll das Büro *MÖLLER-PLAN* aus *Wedel* beauftragt werden. Die Kosten trägt der Investor.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen eines Öffentlichkeitstermins durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

---

Weinberg  
Bürgermeister

**Anlagen:** Lageplan Geltungsbereich

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 446/2012/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 01.03.2012
Bearbeiter: Michael Koch	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	06.03.2012	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	20.03.2012	öffentlich

### **Beschlussfassungen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen F-Plan - hier: 14. und 39. Änderung für die Stadt Tornesch**

#### **Sachverhalt:**

Die Vereinbarung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben sieht vor, dass bei Änderungen dieses Flächennutzungsplanes, deren Änderungsbereich eine Fläche von 5 ha übersteigt bzw. Verkehrswege von überörtlicher Bedeutung betrifft, die so genannte Gemeinsamkeit der vier Kommunen betroffen ist und entsprechende gleichlautende Beschlussfassungen erfolgen müssen.

Die Stadt Tornesch nimmt derzeit folgende zwei Änderungen des F-Planes vor:

#### **14. Änderung „Östlich Kleiner Moorweg“**

Das 6,9 ha große Plangebiet liegt östlich der Straße „Kleiner Moorweg“ und westlich des Gewerbegebietes „Hellermann“ (vgl. anl. Lageplan).

Hier sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Übergangsbereiches zwischen gewerblicher zu wohnlicher Nutzung gewährleistet sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Betriebes am Großen Moorweg geschaffen werden.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben. Auch die vorliegenden Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange führten zu keiner Anpassung des Planentwurfes, so dass nunmehr der abschließende Beschluss (Feststellungsbeschluss) gefasst werden kann.

#### **39. Änderung „Aufhebung L 107 neu“**

Das 1,47 ha große, streifenförmige Plangebiet liegt östlich des Siedlungskernes und umfasst die gesamte im F-Plan dargestellte Trasse der L 107 neu nordöstlich der Trasse der Deutschen Bahn AG -in Richtung Prisdorf- (vgl. anl. Lageplan).

Da einer Verlegung der L 107 auf die nordöstliche Seite der Bahn von Seiten des Landes nicht mehr vorgesehen ist, soll die Straßenverkehrsfläche der „L 107 neu“ in ihrer gesamten Länge aus dem F-Plan herausgenommen und anderen Nutzungsbestimmungen zugeordnet werden (analog der umgebenden Nutzungen als gewerbliche Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft).

Während der frühzeitigen Beteiligung wurden von Seiten der Öffentlichkeit und der beteiligten Behörden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen und Anregungen abgegeben, so dass nunmehr der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden kann.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Entfällt.

**Finanzierung:**

Entfällt.

**Beschlussvorschlag:**

**zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes:**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden gemäß den Vorschlägen des Planungsbüros vom 20.11.2011 geprüft. Der Abwägungsvorschlag vom 20.11.2011 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister der Stadt Tornesch wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
2. Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege/ die Gemeindevertretung Moorrege beschließt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister der Stadt Tornesch wird beauftragt, die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

**zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes:**

1. Der Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein streifenförmiges Gebiet zwischen zukünftiger K22-Trasse (westlich des Großen Moorweges), Großer Moorweg, Am Goldenen Stern, Kreyhorn und Pinneberger Straße (gesamte Trasse der L 107-Planung nordöstlich der Bahnstrecke) und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

---

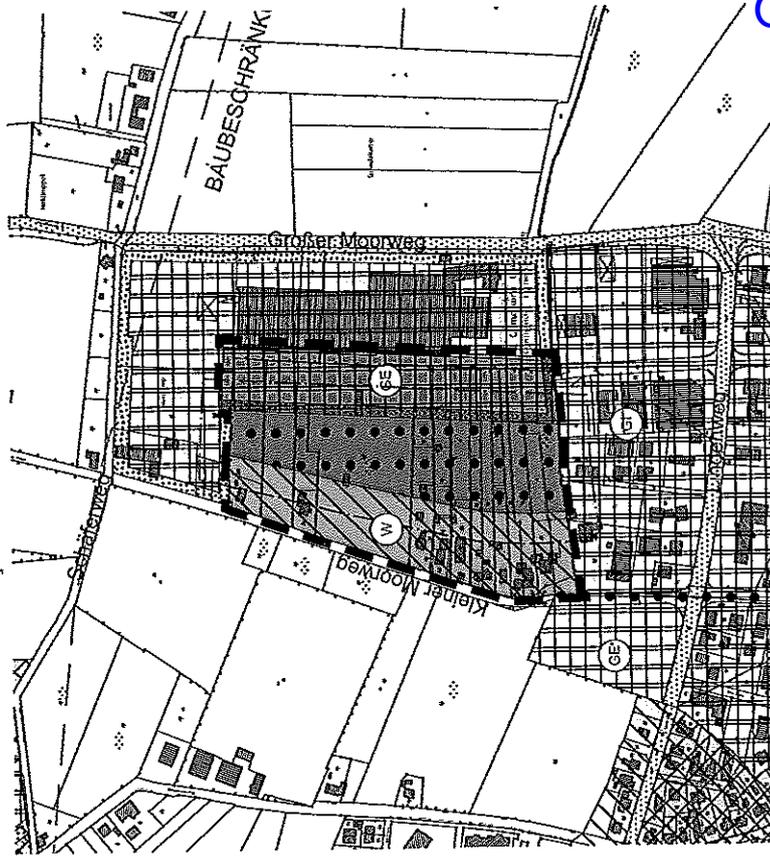
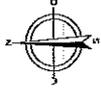
Weinberg  
Bürgermeister

**Anlagen:** Lageplan



14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tornesch aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Heidgraben und Moorrege

Planzeichnung  
Maßstab 1:5000



Stadt Tornesch  
14. Änderung des  
Flächennutzungsplanes

MAYSACK-  
SOMMERFELD  
STADTPLANUNG

Mühlweg 1  
23355 Barmstedt  
Telefon: (04123) 602 19 80  
Telefax: (04123) 602 19 84  
E-Mail: [info@maysack-sommerfeld.de](mailto:info@maysack-sommerfeld.de)  
Internet: [www.maysack-sommerfeld.de](http://www.maysack-sommerfeld.de)

Planzeichnung  
Maßstab 1:5000  
TOR11006\_Planz\_Legende.pdf

TOR11006  
Graz AN  
Stand: 18.06.2011

Zeichenerklärung

I Darstellungen gem. § 5 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Gewerbliche Bauflächen

2. Flächen für die Landwirtschaft und Wald  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

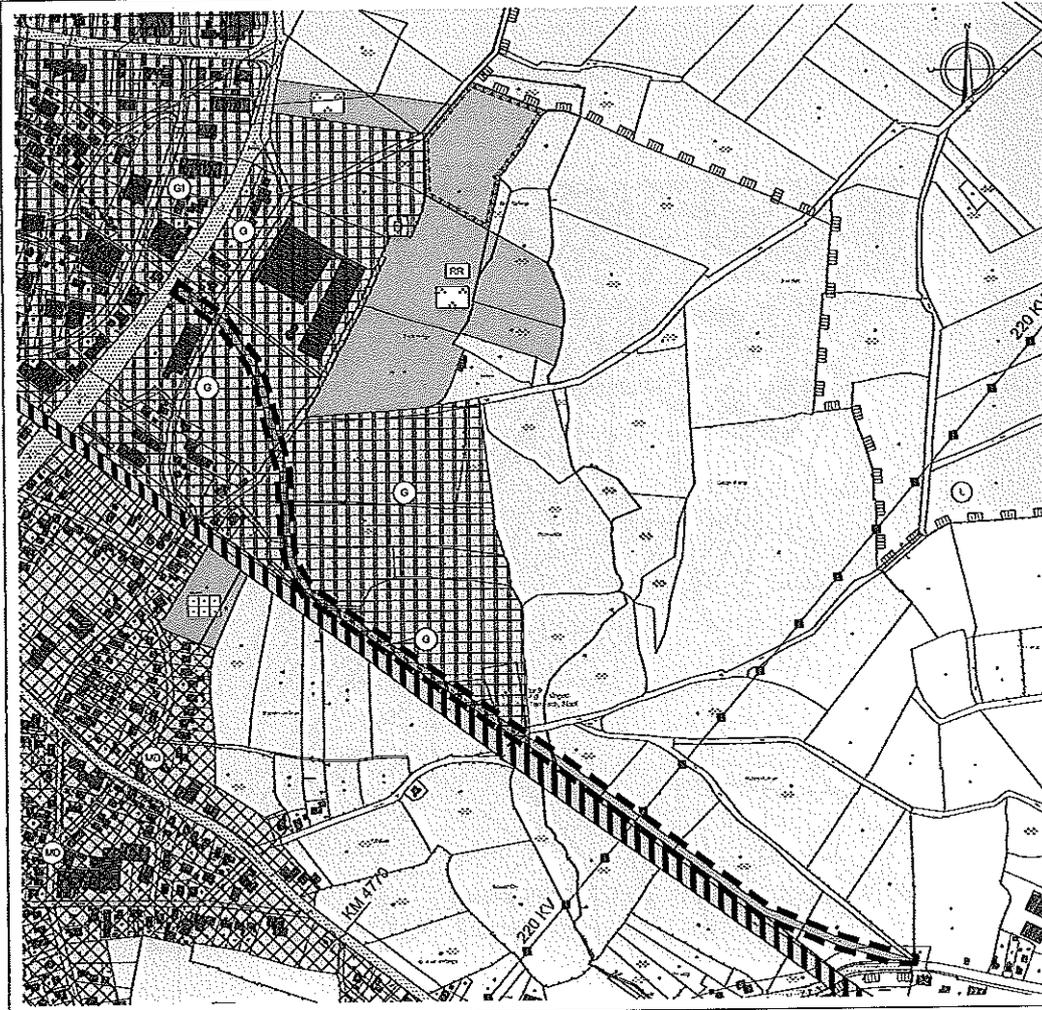


Flächen für die Landwirtschaft

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung



Stadt Tornesch

39. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
- Aufhebung L 107 neu -

Planzeichnung  
Maßstab 1:5000  
TOR11007\_Planz\_Legende.pdf

TOR11007  
Graz AN  
Stand: 22.11.2011

MAYSACK-  
SOMMERFELD  
STADTPLANUNG

Mühlweg 1  
23355 Barmstedt  
Telefon: (04123) 602 19 80  
Telefax: (04123) 602 19 84  
E-Mail: [info@maysack-sommerfeld.de](mailto:info@maysack-sommerfeld.de)  
Internet: [www.maysack-sommerfeld.de](http://www.maysack-sommerfeld.de)

